



Nutzungs- & Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle in Frankenheim **- Hochrhönhalle -**

In der Fassung vom 29.10.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim hat in seiner Sitzung vom 29.10.2018 die Nutzungs- & Entgeltordnung in der folgenden Fassung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Nutzungs- & Entgeltordnung regelt die Nutzung der Mehrzweckhalle, Reichenhäuser Straße 25, in 98634 Frankenheim sowie der dazugehörigen Park- & Stellflächen. Die offizielle Bezeichnung lautet „Hochrhönhalle“.

§ 2 – Grundsätze

Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Frankenheim, die jeder natürlichen und juristischen Person im Rahmen dieser Nutzungs- & Entgeltordnung zur Verfügung steht.

Veranstaltungen der Gemeinde Frankenheim sowie der örtlichen Vereine haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

Geplante Nutzungen sind rechtzeitig (in der Regel mindestens 4 Wochen) vor der Veranstaltung beim Belegungsplanführer (§ 3) zu beantragen. Anzugeben sind dabei Zeitpunkt, Dauer, Art und Umfang der Nutzung.

Veranstaltungen und sonstige Nutzungen, die rechtswidrig sind oder gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen, sind in der Hochrhönhalle verboten. Sollte ein Vertrag unter Vortäuschung falscher Tatsachen geschlossen werden, ist dieser insgesamt unwirksam.

Nutzer können vom Bürgermeister befristet oder auf Dauer von der Nutzung der Mehrzweckhalle ausgeschlossen werden, wenn diese

- die vorgeschriebene Ordnung nicht einhalten
- oder Anlagen und Einrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigen
- oder Entgelte nicht bzw. nicht fristgerecht zahlen.

Die gesamte Einrichtung sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln; außerdem ist darauf zu achten, dass nicht unnötig Energie und Wasser verbraucht wird.

Bei Veranstaltungen ist im Rahmen der Bekanntmachung (Anzeigen, Plakatierung, etc.) darauf zu achten, dass der Veranstaltungsort mit „Hochrhönhalle“ titulierte wird.

§ 3 - Regelung der Nutzungen / Belegungsplan

Zur Regelung und Koordination der einzelnen Nutzungen wird ein Belegungsplan geführt. Der Gemeinderat legt per Einzelbeschluss fest, wer für die Belegungsplanführung zuständig ist.
Beschluss vom 06.07.2011: Zuständig ist der Hausmeister.

Regelmäßig wiederkehrende Nutzungen (z.B. Vereinsproben) sind möglich.

Bei auftretenden Termenschwierigkeiten bzw. Streitigkeiten entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 – Nutzungsentgelte

Erhoben werden folgende Nutzungsentgelte pro Veranstaltungstag für:

A) Vereinsveranstaltungen

| | |
|--|----------|
| Kirmes, Karneval, Sportfest, Dorf- & Traditionsfeste | 500,00 € |
| Ausstellungen, Märkte, Chortreffen, Turniere, u.ä. | 250,00 € |
| Nicht gewinnorientierte Veranstaltungen auf Anfrage. | |

B) kommerzielle Veranstaltungen

| | | |
|---|----|----------|
| Disco & Konzerte durch kommerzielle Veranstalter | ab | 700,00 € |
| Ausstellungen, Märkte, u.ä. durch kommerzielle Veranstalter | ab | 350,00 € |

C) private Familienfeiern

| | |
|--|----------|
| Nutzung kompletter Saal | 150,00 € |
| Nutzung Saal mit Abtrennung (max. 1/3) | 100,00 € |

D) Sonderregelungen

- „Nachmittagsveranstaltungen“ für Kinder, Behinderte (z.B. Kinderkirmes, Kinderfasching)
 - in Zusammenhang mit Abendveranstaltungen 0,5 vom Tagessatz
 - ohne Zusammenhang mit Abendveranstaltungen 0,3 vom Tagessatz
- mehrtägige Veranstaltungen, bei denen nicht ausschließlich der Saal genutzt wird, bei Nutzung Fr – Mo (z.B. Sportfest, Heimatfest, großes Jubiläum) 2,0 Tagessätze
- Sonderregelung für Vereinsveranstaltungen (normaler Satz 500,00 €) bei Nutzung der Saalabtrennung
 - Geschlossene Saalabtrennung (ohne Bühne) 400,00 €
 - Offene Saalabtrennung (mit Durchlass) (mit Bühne und Absperrung im vorderen Bereich) 440,00 €

Über Abweichungen von den Entgeltsätzen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister.

§ 5 – Erstattung der Betriebskosten / Ersatz von Inventar

Zusätzlich zu den Nutzungsentgelten wird dem Nutzer der Stromverbrauch mit **0,25 € pro kw/h** in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung des Stromverbrauches wird der Zählerstand des Stromzählers jeweils bei der Übergabe (Aufnahme der Nutzung) und der Abnahme (Ende der Nutzung) abgelesen – auf Wunsch im Beisein des Nutzers.

Beschädigtes oder fehlendes Inventar (z.B. Gläser, Geschirr, etc.) werden von der Gemeinde wiederbeschafft und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 – Sonderregelung für die laufende Vereinsarbeit

Für die laufende Vereinsarbeit (Übungs- und Schulungsveranstaltungen, Training) der örtlichen Vereine und Verbände werden keine Nutzungsentgelte oder Erstattungen von Betriebskosten erhoben.

§ 7 – Getränkebezugsvereinbarung

Die Gemeinde Frankenheim hat mit der Rother Brauerei eine Getränkebezugsvereinbarung abgeschlossen, die durch den Nutzer zu beachten ist.

Diese Getränkebezugsvereinbarung beinhaltet alle Getränke alkoholischer sowie nicht alkoholischer Art mit Ausnahme von Wein und Spirituosen.

§ 8 – Gastronomische Betätigung des Nutzers

Die notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Tagesschankerlaubnis) sind vom Nutzer eigenständig einzuholen. Die gesetzlichen Vorgaben (z.B. Jugendschutzbestimmungen) sind dabei unbedingt einzuhalten.

§ 9 - Haftung / Versicherung

Die Gemeinde Frankenheim haftet weder gegenüber den Nutzern noch gegenüber Dritten für Schäden (einschließlich Verlust), die an den überlassenen Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugangswege durch die Nutzung entstehen. Die Verkehrssicherungspflicht geht auf den Nutzer über.

Die Gemeinde Frankenheim überlässt den Nutzern die Räume, Einrichtungen und Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Die Nutzer müssen sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Gegenstände nicht benutzt werden.

Der Nutzer (Veranstalter) muss für jede öffentliche Veranstaltung in und auf dem Gelände der Hochröhnhalle eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließen. Diese ist der Gemeinde Frankenheim gegenüber nachzuweisen.

§ 10 - Reinigung

Für die Reinigung der benutzten Einrichtungs- & Ausrüstungsgegenstände ist der Nutzer zuständig; die Reinigung hat bis zur Abnahme zu erfolgen.

Der Innenraum ist besenrein zu übergeben.

Theken-, Küchen- & Sanitärbereiche sind voll gereinigt zu übergeben. Die entsprechenden Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt und sind im Nutzungsentgelt enthalten.

Die Außenanlagen sind ebenfalls zu säubern (Aufsammeln von Müll, u.ä.).

Kommt der Nutzer der Reinigungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang nach, nimmt die Gemeinde Frankenheim Ersatzmaßnahmen vor. Die Kosten hierfür sind vom Nutzer zu erstatten.

§ 11 – Weitere Pflichten des Nutzers / Hinweise

Die Seitentüren des Saales sind Notausgangstüren. Daher sind diese bei Veranstaltungen grundsätzlich nicht als Ein- und Ausgänge zu nutzen (Ausnahme z.B. Aufbau Technik auf der Bühne), um eine unnötige Verschmutzung der Halle zu vermeiden.

Ausdrücklich wird auf das gesetzlich vorgeschriebene Rauchverbot in der Hochröhnhalle hingewiesen. Nutzer haben dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot eingehalten wird.

Die Gemeinde entscheidet im Vorfeld, ob eine Brandwache für die jeweilige Veranstaltung notwendig ist. Sollte eine Brandwache erforderlich sein, liegt die Beauftragung von zugelassenem Personal in der Zuständigkeit des Nutzers.

Ebenfalls wird empfohlen, nach eigenem Ermessen einen Sicherheitsdienst bei Veranstaltungen einzusetzen.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Nutzungs- & Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frankenheim, den 29.10.2018



Alexander Schmitt
Bürgermeister